Verordnung zum Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf

Vom 15. Dezember 2009 (Stand 9. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 1 Bst. d des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004[1)], auf § 7 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009[2)] und auf § 2 Abs. 3 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998[3)],

beschliesst:

§ 1 Voraussetzungen für Beiträge an die Sanierung der Aussenhülle von Gebäuden

[1] Wer für die Sanierung der Gebäudehülle (§ 2 des Kantonsratsbeschlusses) um einen kantonalen Beitrag ersucht, hat vorweg die gemäss Art. 10 Abs.1[bis] Bst. a CO2-Gesetz im Rahmen der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erhältlichen Beiträge (Das Gebäudeprogramm) geltend zumachen.

[2] Der kantonale Beitrag wird für die Erneuerung oder Verbesserung sowohl der Wärmedämmung als auch der Fenster an der Aussenhülle eines privaten Gebäudes ausgerichtet. Er entspricht einem Drittel der Planungs- und Baukosten, abzüglich des nationalen Beitrags nach CO2-Gesetz.

[3] Es gelten in jedem Fall folgende technische Anforderungen:

a) U-Wert des Glases (mit Glasabstandshalter aus Kunststoff oder Edelmetall) von Ug 0,7 W/m²K;

b) Wärmedämmung von Wand, Boden oder Dach gegen Aussenklima mit wenigstens 0,2 W/m²K;

1) BGS 740.1
2) BGS 740.16
3) BGS 153.1

c) Wärmedämmung von Wand, Boden, Decke gegen unbeheizte Räume oder wenn mehr als 2 m im Erdreich liegend von wenigstens 0,25 W/m²K.

§ 2 Voraussetzungen für Beiträge an technische Einrichtungen in Gebäuden

[1] Beiträge an Sonnenkollektoranlagen zur Wärmegewinnung (§ 5 Bst. a des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass Kollektoren mit Prüfung EN 12975-1/-2, mit Empfehlung des Labels Solar Keymark, mit mindestens 3 m³ Absorberfläche und mit Leistungsgarantie von Energie Schweiz verwendet werden.

[2] Beiträge an Anlagen zur kontrollierten Lüftung mehrerer Räume (§ 5 Bst. b des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass Geräte mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung, einem Luftwechsel zwischen 0.3 bis 0.6, einer Rückwärmzahl von mindestens 70 % und einer spezifischen Förderleistung von wenigstens 0.42 W/m³/h verwendet werden.

[3] Beiträge an Wärmepumpenanlagen (§ 5 Bst. c des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass die Anlage das internationale Wärmepumpen-Gütesiegel erhalten hat, dass eine Leistungsgarantie von Energie Schweiz und im Falle von Erdwärmesonden das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen vorliegt.

§ 3 Anrechnung gemeindlicher Beiträge

[1] Allfällige gemeindliche Beiträge an Anlagen gemäss § 2 werden nicht an den Kantonsbeitrag angerechnet.

§ 4 Baubeginn

[1] Beitragsgesuche müssen vor den Bau- und Installationsarbeiten bei der von der Baudirektion bezeichneten Stelle eingetroffen sein, um beurteilt werden zu können.

§ 5 Kosten aus dem Vollzug der Programmvereinbarung

[1] Die auf den Kanton fallenden Kosten für den Vollzug der Programmvereinbarung gemäss § 1 Abs. 1 sind dem Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf zu belasten.

§ 6 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009 in Kraft[4)].

[4)] In-Kraft-Treten am 9. Januar 2010

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.12.2009	09.01.2010	Erlass	Erstfassung	GS 30, 405

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	15.12.2009	09.01.2010	Erstfassung	GS 30, 405